

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag
Informationen vor Vertragsschluss gemäß §3 WBVG
Information zu Entgelten enthält beigefügte Anlage 1

Leistungsangebot Pflegeleistungen / Unterkunft und Verpflegung

1. Gesetzliche Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch nach SGB XI ist, dass der Bewohner gem. § 14 Abs. 1 pflegebedürftig ist und bei ihm ein in §15 Absatz 3 definierter Grad der Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde. Die Einordnung der Pflegebedürftigen in die Pflegegrade ist im Gesetz wie folgt beschrieben

- **Pflegegrad 1** ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten – geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2** ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten – erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 3** ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten- schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4** ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten – schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5** ab 90 bis 100 Gesamtpunkten - schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners wird die Angebotspflicht zur Anpassung der Leistungen gem. §8 Abs.4 WBVG ganz oder teilweise in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Selbstgefährdung durch örtliche Desorientierung (z.B. Weglaufgefahr)
- Selbst- oder, und Fremdgefährdung durch aggressives Verhalten oder Gewalttätigkeit (z.B. Suizidgefahr)
- Erfordernis dauerhafter intensivmedizinischer Pflege (z.B. Beatmungspflicht)
- Pflegebedarf der zwingend die Möglichkeiten der vertraglich mit den Kostenträgern vereinbarten personellen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung übersteigt. (z.B. Sitzwache am Pflegebett)

In diesen Fällen behält sich der Einrichtungsträger vor, gem. § 12 Abs.1 Satz 2 WBVG den Wohn- und Betreuungsvertrag zu kündigen. Die weiteren Kündigungsrechte des Bewohners und des Einrichtungsträgers bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Art und Inhalt der vom Heimträger an den Bewohner geschuldeten Leistungen

Für die Einrichtung besteht gem. SGB XI §72 Abs.1 ein Versorgungsvertrag. Art, Inhalt und Umfang der Pflegeleistungen regeln die §§ 1 und 2 des bayrischen Rahmenvertrages für den Bereich der vollstationären Pflege gem. § 75 SGB XI. Leistungen haben sich gemäß §28 Abs.3 SGB XI an dem allgemein anerkannten Stand medizinisch- pflegerischer Erkenntnisse auszurichten. Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Hilfsmitteln richtet sich nach §82 Abs.2 Nr. 1 SGB XI.

Basierend auf dieser Festlegung werden durch die Einrichtung die erforderlichen gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung und Leistungen der Betreuung erbracht. Die bewohnerbezogene Differenzierung der zu erbringenden Leistungen wird in der strukturierten Informationssammlung festgelegt. Die Hilfeleistungen werden in Form von Unterstützung, teilweiser oder vollständiger Übernahme sowie durch Beaufsichtigung und Anleitung erbracht, der Umfang richtet sich nach dem in Punkt 1 genannten Pflegegrad.

Nach Maßgabe des § 84 Absatz 8 und §43b SGB XI haben Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Diese Leistung erfolgt gemäß §85 Absatz 8 ausschließlich zu Lasten der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der Leistungsumfang der Einrichtung unterliegt ausdrücklich dem in §29 SGB XI verankerten Wirtschaftlichkeitsgebots. Die Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein, das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden. Der Leistungsanspruch des Bewohners gegenüber der Krankenkasse bleibt hiervon unberührt.

Die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen sind in §§8, 9 WBVG geregelt.

3. Inhalt der Pflegeleistungen

Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Diese sind in den Expertenstandards Pflegequalität gesetzlich verbindlich definiert und anzuwenden. Die Pflegeleistungen sind in der Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der nach §84 Abs. 5 SGB XI vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erbringen. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege

<u>Hilfeleistung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Hautpflege	Kosmetische Artikel sind vom Bewohner zu stellen.
Waschen (am Waschbecken oder mit Schüssel im Bett)	
Duschen (Ganzkörperwäsche unter der Dusche)	alternierend mit Baden 1x wöchentlich
Baden (Ganzkörperwäsche in der Badewanne, sitzend oder liegend)	alternierend mit Duschen 1x wöchentlich
Zahnpflege (Vor- und Nachbereitung sowie Putzvorgang, Reinigung des Zahnersatzes und Mundpflege)	Zahnpflegemittel, Reinigungsmittel für Zahnersatz und Haftcreme sind vom Bewohner zu stellen. Die Einrichtung haftet nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Zahnersatz.
Kämmen (bei Haarerersatz kämmen sowie aufsetzen)	Das Legen von Frisuren z. B. Dauerwellen, das Haarschneiden und – waschen gehören nicht zu den Pflegeleistungen, kann im Friseursalon durch ins Haus kommende Frisösen gegen Entgelt vereinbart werden.
Rasieren (wahlweise Trocken- oder Nassrasur und damit im Zusammenhang stehende Gesichtspflege)	Rasierutensilien sind vom Bewohner zu stellen, Gesichtspflege bei Damen wie z.B. die Rasur, das Schminken sind keine Pflegeleistungen.
Nagelpflege	Kosmetische Nagelpflege sowie Fußnagelbehandlung gehören nicht zum Leistungsangebot. Der ambulante Besuch einer Fußpflege wird vom Pflegepersonal vermittelt.
Darm- und Blasenentleerung (Harn und Stuhlgangskontrolle, Reinigung und Versorgung von künstlich geschaffenen Ausgängen)	Hygieneversorgung und die Intimhygiene nach dem Toilettengang sind eingeschlossen Die Beseitigung von Fehlhandlungen des zu Pflegenden wie z. B. Kotschmieren sind inbegriffen.

Hilfen bei der Ernährung

<u>Hilfeleistung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung (Hilfe bei der Speiseauswahl, portionsgerechte Vorgabe, Mundgerechte Zubereitung)	Täglich drei Mahlzeiten und Nachmittagskaffee, serviert wird in den Gemeinschaftsräumen, bei Krankheit im Zimmer.
Nahrungsaufnahme(Nahrungszufuhr, Überwachung der Ess- und Trinkmengen)	Auch Verabreichung von Sondennahrung über PEG, einschließlich Pflege der Sonde, enterale Ernährung nur unter ärztlicher Aufsicht
Hygienemaßnahmen	Mundpflege, Händewaschen, Säubern

Hilfen bei der Mobilität

<u>Hilfeleistung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Betten und Lagern	die Anwendung von Lagerungshilfen ist inbegriffen.
An- und Auskleiden	Auswahl der Kleidungsstücke gemäß Witterung und Jahreszeit, sowie An-, Ablegen von Prothesen und Kompressionsstrümpfen.
Gehen, Stehen, Sturzprophylaxen	Üben der Gehstrecke bis zu 8 m innerhalb der Etage, Rollstuhlnutzung innerhalb des Heimbereichs, Treppensteigen nicht als Üben enthalten. Fixierung aufgrund Sturzgefahr setzt eine amtsrichterliche Genehmigung voraus
Verlassen und Wiederaufsuchen der Einrichtung	Organisieren und Planen von Facharztbesuchen wird durch das Pflegepersonal unterstützt. Begleitung und Transport werden sowohl personell als auch finanziell nicht übernommen Personen mit Weglauff Tendenz können nicht in der Einrichtung aufgenommen oder untergebracht werden

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt der Grundsatz der freien Arztwahl. Das Heim übernimmt die Vermittlung zu einem Arzt als Hausarzt für den Bewohner, wenn sein bisheriger Arzt die Versorgung im Heim nicht übernimmt. Die Leistungen werden erbracht, soweit kein gesonderter Anspruch des Bewohners nach dem SGB V gegenüber der jeweiligen Krankenkasse besteht.

Die nachgenannten Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- sie sind vom behandelnden Arzt veranlasst und wurden in der Dokumentation der Einrichtung von ihm abgezeichnet
- eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt ist nicht erforderlich
- für die Durchführung der Pflegemaßnahme steht entsprechend qualifiziertes Personal dessen Befähigung durch den Arzt geprüft wurde, zur Verfügung
- der Bewohner ist mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch das Personal der Einrichtung einverstanden
- die notwendigen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V werden durch den Bewohner beschafft bzw. der Anspruch darauf wird gegenüber der Krankenkasse durch den Bewohner durchgesetzt

<u>Hilfeleistungen</u>	<u>Bemerkungen</u>
Terminvereinbarungen und Anmeldungen	Soweit vom Hausarzt verordnet für fachärztliche, therapeutische oder anderweitige Behandlungen übernimmt das Heim, Begleitung und Transport nicht eingeschlossen.
Wundbehandlung Verbände zu Prophylaxe	Ist vom Arzt je Wunde zu dokumentieren. Sowohl Stützverbände als auch Kompressionsverbände, -strümpfe eingeschlossen
Infusionen und Injektionen	Subkutane Infusionen und Injektionen, sowie bei namentlicher Benennung des Mitarbeiters durch den Arzt intramuskuläre Injektionen werden geleistet, intravenöse

Injektionen, sowie die Versorgung entsprechender Infusionen sind dem Personal untersagt.

Hilfeleistungen

Bemerkungen

Katheter Pflege, -wechsel

Spülungen und Urostomapflege sowie das Katheter legen bei Frauen gehört zum Leistungsumfang, Katheter legen bei Männern ist ausgeschlossen. Material wird nicht gestellt da SGB V Leistung

Dekubitusvorsorge, -behandlung

Maßnahmen der Vorbeugung stehen im Vordergrund, Pflege nach dem bundeseinheitlichen Expertenstandard

Überwachung des Ausscheidens

Erfolgt täglich, Darmentleerung und Anus- praeterversorgung sind inbegriffen.

Spezielle Krankenbeobachtung

Tägliche Kontrolle der Vitalwerte Puls, Atmung und Bewusstsein, monatlich Blutdruck und Gewicht, krankheitsbedingte Veränderungen werden an Hausarzt gemeldet, ebenso psychische Krisensituationen und akute Zustandsänderungen.

Medikamentenverabreichung, -überwachung

Handeln gemäß Notfallstandard der Einrichtung, Anforderung ärztlicher Unterstützung bzw. Information an Hausarzt. Bei psychisch veränderten Bewohnern Eingabe durch Pflegepersonal bzw. Überwachung der Einnahme. Keine Ausgabe von Medikamenten ohne ärztliche Anordnung. Einnahmeverweigerungen werden dokumentiert und Arzt informiert. Bestellung und Lagerung der Med. richtet sich nach der Apothekenvereinbarung, die gesondert abzuschließen ist

Bronchialtoilette

Atemerleichternde, sekretlösende Maßnahmen durch Einreibungen, Abklopfen, Absaugen (nicht im Bereich der tieferen Atemwege)

Enterale Ernährung

Trachialkanülenpflege, kein -wechsel
Verabreichung von Sondennahrung, -pflege
Art und Umfang der Nahrung wird vom Arzt rezeptiert. Nahrung ist SGB V Leistung und wird nicht vom Heim gestellt

Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Leistungen

Bemerkungen

Orientierung zu Zeit, zum Ort, zur Person

Erfolgt durch Einbindung in die tagesstrukturierte Pflege anhand Tagesplans (Aushang)

Gestaltung des persönlichen Alltages

Hilfe bei Essenbestellung, Durchgehen der Post, Teilnahme an Tischrunden, Gruppen- gesprächen, Gruppenarbeiten, Basteln, Gymnastik, Singen

Bewältigung von Lebenskrisen

Einzelgespräche und Beratungen werden angeboten sowie Kontaktvermittlung zu Angehörigen

Begleitung Sterbender

Gemäß vorliegendem palliativem Leitfaden, Vermittlung von Kontakten zum örtl. Hospizkreis zur Organisation einer Begleitung

Entgegennahme und Weiterleitung der Post

Die Mitarbeiter erhalten die Vollmacht, Post ent-

4. Leistungen für Unterkunft und Verpflegung

<u>Leistung</u>	<u>Bemerkungen</u>
Ver- und Entsorgung	Umfasst Versorgung mit Wasser und Strom sowie die umweltgerechte Entsorgung von Müll und Abfällen (1x täglich im Bewohnerzimmer)
Reinigung	Bewohnerzimmer 2x wöchentlich Unterhaltsreinigung, in WC und Bädern werktäglich Sichtreinigung und Wischen, vierteljährlich Grundreinigung, Fensterputzen halbjährlich
Ausstattung der Zimmer	Pflegebett, Nachtkasten, Schrank, Lampe sind im Leistungsangebot enthalten, nicht enthalten sind Kommunikationsgeräte und Balkonmöbel Instandhaltung des Hauseigentums obliegt ausschließlich dem Heim
Wartung und Unterhaltung	Umfasst Gebäude, Einrichtungen, Ausstattung, technische und Außenanlagen, nicht aber Bewohnereigentum
Wäscheversorgung (das Heim stellt keine persönliche Wäsche zur Verfügung)	Maschinelles Waschen und Bügeln sowie das Zusammenlegen, Einsortieren der Bewohnerwäsche und Kleidung werden geleistet. Inbegriffen ist die Wäschekennzeichnung für Dauerbewohner Chemische Reinigung, Reparatur und Ersatz sind nicht einbegriffen.
Verpflegung (die Auswahl und Zusammenstellung der Speisen ist nach Gesichtspunkten einer gesunden Ernährung auf das Alter und die Lebensumstände abgestimmt)	enthalten sind, Frühstück, Mittagessen mit zwei Wahlessen in drei Gängen, Kaffee und Abendessen. Auf ärztliche Anordnung erhalten Diabetiker und Demente Zwischenmahlzeiten. Zusätzliche Portionen sind entgeltpflichtig. Die Kost wird, wenn nötig, püriert angereicht Ganztags wird die Getränkeversorgung mit Tee, Tafelwasser, Milch und Kaffee sowie Fruchtsaftgetränke angeboten. Medizinisch indizierte Spezialdiäten gehören nicht zum Leistungsumfang (z.B. Sondennahrung) Bei ausschließlicher Ernährung über Sonde wird die Verpflegungspauschale angepasst. Gesonderten Ernährungswünschen kann nur in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen und in die einer Gemeinschaftsverpflegung integrierbaren Abläufe entsprochen werden

5. Zusatzleistungen in Pflegepauschale nicht enthalten, wird gegen zusätzliches Entgelt geleistet

In § 3 Abs.1 Rahmenvertrag sind Zusatzleistungen die, über das Maß des Notwendigen gem. §§ 1 und 2 des Rahmenvertrages hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm gem. § 88 Abs. 2 schriftlich zu vereinbaren sind, definiert.

Leistungen

Nutzung eines Einzelzimmers

Preiszuschlag entnehmen Sie bitte der
Kostenaufstellung Pflegesätze in Anlage2. Es be-

steht eine Warteliste. Bei SGB XII Leistungsbe-
rechtigten ist die Zustimmung des Amtes nötig.

Zusatzgetränke aus der Automatenversorgung

Aktuelle Preisliste im Foyer, Buchung und
Abrechnung erfolgt individuell über den
Getränkeschlüssel des Bewohners.

Benutzung des Bauernstüberls für Feste im
geschlossenen Rahmen

10 € Reinigungsgebühr, wenn Nachreinigung
notwendig.

Telefongebühren

Es wird keine Grundgebühr erhoben, die
Gebührenabrechnung erfolgt pro Zeiteinheit des
Gesprächs mit 0,26€ pro Minute. Telefonate
ins Ausland sind nicht möglich.

Gebührenpauschale Kabelfernsehn

monatliche Nutzungspauschale im Doppel-
Zimmer 1,75€ im Einzelzimmer 3,50€.
Die Hinzubuchung weiterer Leistungen, wie Inter-
net oder PayTV muss vertraglich direkt zwischen
Anbieter und dem Bewohner selbst vereinbart
werden.

Verbrauchsmittel des täglichen Bedarfs
(soweit nicht zur Pflegestandardausstattung gehörend)

z.B. Hautpflegemittel, Gesichtcreme, Zahn-
bürsten können in beschränktem Umfang
über das Heim erworben werden. Bei Bedarf
ist die ausliegende Preisliste einzusehen. Der
Mehrverbrauch von Inkontinenzartikeln über den
im Expertenstandard definierten Bedarf ist vom
Bewohner zusätzlich zu zahlen.

Zusatzleistungen sind in ihrer Art, ihrem Umfang und ihrem Preis unabhängig von in der Anlage 1 des Heim-
vertrages genannten Pflegesätzen veränderbar. Sie bedürfen der Kenntnisnahme des Landesverbandes der
Pflegekassen Bayern.

6. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

Bewohner, die Anspruch auf vollstationäre Leistungen der Pflegeversicherung in den Pflegegraden 2 bis 5 bewilligt
bekommen, haben gemäß § 43b SGB XI zu Lasten der Pflegekasse das Anrecht auf zusätzliche Betreuungs- und
Entlastungsleistungen:

Einzelbetreuung

Gruppenbetreuung

Darreichung und Eingabe der Mahlzeiten

Unterstützung in persönlichen Krisensituationen

Ressourcentraining / Tagesstrukturierung

Gruppentermine werden in einem Wochenplan
bekanntgegeben

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einrichtung die vorgenannten zusätzlichen Leistungen der
Betreuung und Aktivierung anbietet und diese ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Pflegekasse/-
Versicherung erbracht werden.**

Leistungen der Betreuung dienen der Unterstützung bei der Gestaltung der persönlichen Lebensführung und des
Alltags und sollen den sozialen Kontakt mit anderen fördern. Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen in
der Einrichtung und für Ausflüge kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. Die Einrichtung unterstützt die Bewohner
bei der Planung von Aktivitäten und Terminen außer Haus sowie bei der Inanspruchnahme von ärztlichen oder
ähnlichen Leistungen. Die Begleitung außerhalb der Einrichtung (z.B. Arzt- und Therapiebesuche, Behördengänge
uä.) **gehört nicht zu diesen allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen.**

Leistungsangebot Wohnen

1. Wohnraum und Nutzung (zutreffendes wird markiert)

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner Wohnraum mit folgender Ausstattung:

- Einzelzimmer , mit Nasszelle oder mit Nasszelle zur gemeinsamen Nutzung mit Nachbarzimmer
- Doppelzimmer, mit Nasszelle oder mit Nasszelle zur gemeinsamen Nutzung mit Nachbarzimmer
- Hausnotrufanlage
- Brandmelder
- Telefonanschluss
- Medienanschluss Kabel
- Grundmöblierung pflegegerecht mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl

Die ergänzende Möblierung mit eigenen Möbel ist möglich, auf §7 Wohn- und Betreuungsvertrag wird verwiesen. Die Ausstattung erfüllt einen allgemeinen Charakter, eine Anpassung an individuelle Ansprüche sowie individuelle krankheitsbedingte Einschränkungen wird von der Einrichtung nicht erbracht.

Ein **Umzug** innerhalb des Hauses ist in beiderseitigem Einverständnis möglich. Die Einrichtung kann den Umzug verlangen, wenn zwingende pflegefachliche oder betriebliche Gründe dafür vorliegen und dem Bewohner der Umzug zugemutet werden kann. In diesem Fall trägt die Einrichtung die Kosten für den Umzug innerhalb des Hauses.

2. Lage des Wohnraumes, dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienende Anlagen und Einrichtungen

- Die Wohnräume befinden sich in den Pflegebereichen der Einrichtung, organisatorisch ist jede Etage als einzelner Pflegebereich mit einem festen Pflegeteam organisiert. Die Pflege wird auf dem Konzept der Bezugspflege aufgebaut.
- Jede Etage ist mit Gemeinschaftsräumen ausgestattet, zu denen jeder Bewohner freien Zugang hat, sie dienen dem Austausch und der Kommunikation der Bewohner untereinander und werden darüber hinaus für Gruppenarbeiten im Rahmen der Betreuung genutzt.
- Jede Etage besitzt eine Verteilerküche zur Vorbereitung der Mahlzeiten. Zwischen den Mahlzeiten sind hier jederzeit Getränke und kleine Snacks vorhanden. Aus hygienischen Gründen sind das Betreten und die Ausgabe den Mitarbeitenden der Einrichtung vorbehalten.
- Jede Etage verfügt über ein Stationsbad mit Badewanne
- Die Außenanlagen sind für den Bewohner jederzeit nutzbar. Auf die Notwendigkeit wetterangepasster Bekleidung und geeignetem Schuhwerk wird ausdrücklich hingewiesen. Das Füttern der Fische sowie das Auslegen von Lebensmittel zur Fütterung der Wildtiere ist untersagt.

3. Betreten der Räumlichkeiten, Gefahrenabwehr

- Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln.
- Der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass die Mitarbeitenden der Einrichtung in Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen den Wohnraum betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich dieses Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung des Mitbewohners.
- Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind.
- Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder deren Beauftragte berechtigt, die Räume ohne Vorankündigung zu betreten.
- Mängel am Wohnraum und / oder Gefährdungen sind der Einrichtung **unverzüglich mitzuteilen**. Unterlässt der Bewohner diese Mitteilung schuldhaft, kann er für diese Mängel nicht vom Entgelt in Abzug bringen.
- Ein Eingriff in die technische Ausstattung der Einrichtung ist nur den Mitarbeitenden oder von diesen beauftragten Personen gestattet.

4. Infektionsschutz

- **Vor Aufnahme eines Bewohners besteht die Pflicht, dass dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer meldepflichtigen oder ansteckenden Krankheit vorhanden sind.** Falsche oder fehlende Angaben führen zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung. Der Bewohner bzw. sein gesetzlicher Vertreter wurde hiervon ausdrücklich im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert.

- Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen sind in angemessenem Rahmen vom Bewohner zu dulden. Hygieneanforderungen in diesem Zusammenhang ist Folge zu leisten.

5. Rückgabe der Räumlichkeiten

- An diese Stelle wird ausdrücklich auf die Regelung des § 6 des Wohn- und Betreuungsvertrages verwiesen.
- Für den Fall des Todes trifft der Bewohner eine / keine gesonderte Regelung
- Der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung

Herr/ Frau

Anschrift:

.....

Von seinem Tod zu benachrichtigen und Vorgenanntem durch die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände bleibt durch diese Anweisung unberührt.

- Die Einrichtung behält sich vor, bei einer über den üblichen Gebrauch hinausgehenden Abnutzung, insbesondere bei Beschädigungen, vom Bewohner Ersatz der Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung zu verlangen.

Sonstiges

Die Ergebnisse der aktuellen Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI zu veröffentlichen sind, können in der Einrichtung/ Verwaltung eingesehen werden. An dieser Stelle wird auch auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Prüfgremien im Internet hingewiesen. Diese sind unter MDK – Transparenzberichte und unter FQA – Qualitätsprüfungen der Heimaufsicht des Landratsamts München veröffentlicht.

Die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der jeweilige Wohnraum des Bewohners befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Bewohner Zugang hat, sind in unserer Homepage unter www.pflegeheim-feuerbach.de näher beschrieben. Bitte nutzen sie die Möglichkeit zu einem Rundgang, um sich selbst unter Begleitung unserer Überleitfachkraft einen persönlichen Eindruck über unsere Einrichtung zu verschaffen.

Die Einrichtung betreibt ein eigenes Qualitätsmanagement. Wir nehmen Hinweise und Anregungen gern entgegen. Wir unterhalten in diesem Rahmen auch ein Beschwerdemanagement. Entsprechende Formulare liegen vor der Verwaltung öffentlich zugänglich aus.